

Wolfsmanagement in Deutschland

Gemeinsame Thesen der Ministerinnen und Minister der unionsgeführten Agrar- und Umweltministerien der Länder

1. Artenschutz auf wissenschaftlicher Grundlage

Die Umsetzung des europäischen Artenschutzrechts muss auf wissenschaftlicher Grundlage erfolgen. Zugleich dürfen rechtliche Anforderungen und gesellschaftspolitische Zielsetzungen auch unter Berücksichtigung des strengen Schutzes des Wolfs nicht aus dem Blick geraten. Gleiches gilt für den Stellenwert von Lebensräumen anderer Arten und für die Biodiversität im Allgemeinen. In der notwendigen Abwägung sind auch die Belange der Weidetierhalter und die Bedeutung der Weidetierhaltung zu berücksichtigen.

2. Bekenntnis zur Weidetierhaltung

Die Weidetierhaltung muss unter den Bedingungen des europäischen Artenschutzes für Großraubtiere in Deutschland flächendeckend und dauerhaft erhalten werden. Die Weidetierhaltung als besonders tierwohlgerichte Form der Nutztierhaltung ist eine wichtige Grundlage der Biodiversität. Insbesondere die Haltung von Schafen ist sowohl aus sozioökonomischer als auch aus naturschutzfachlicher und landschaftspflegerischer Sicht für die Erhaltung unserer vielseitigen Kulturlandschaft unverzichtbar.

3. Staaten- und länderübergreifendes Management

Das Wolfsmanagement muss vom Bund staatenübergreifend gemeinsam, insbesondere mit Polen und Tschechien sowie mit den Alpenanrainerstaaten, unter Berücksichtigung der biogeographischen Regionen koordiniert werden. Eine staatenübergreifende Berichterstattung sowohl zur zentraleuropäischen Tieflandpopulation als auch zur alpinen Population des Wolfes ermöglicht eine verbesserte Bewertung des Erhaltungszustandes. Das muss die Grundlage für alle Managemententscheidungen sein.

4. Aktualisierung der Populationsabgrenzungen

Zur Vorbereitung eines staatenübergreifenden Managements ist zu prüfen, ob die einzelnen in Europa anzutreffenden Wolfspopulationen hinsichtlich ihres zahlenmäßigen Umfangs und ihrer räumlichen Ausbreitung neu einzuordnen sind. Dabei müssen auch kleinteilige, zum Teil an Staatsgrenzen oder Regionen orientierte Zuordnungen zu Subpopulationen überdacht und mittlerweile entstandene und sich weiter entwickelnde Metapopulationen berücksichtigt werden.

5. Realistische Einschätzung des Erhaltungszustandes auf wissenschaftlicher Grundlage

Auf der Basis aktualisierter Populationsabgrenzungen und der Ergebnisse der länderübergreifenden Berichte ist auf wissenschaftlicher Grundlage der Erhaltungszustand der Wolfspopulation zukünftig jährlich neu zu bewerten. Dazu sind die Bewertungen anderer europäischer Staaten einzubeziehen.

6. Unterstützung von Präventionsmaßnahmen in der Weidetierhaltung

Zur Umsetzung angepasster Bewirtschaftungsweisen sind Beratung zur Prävention und die Förderung von Präventionsmaßnahmen erforderlich.

Der Wolf wird sich langfristig in der Kulturlandschaft etablieren. Der Schutz der Weidetiere vor Großraubtieren gehört zu den Kernaufgaben der Freilandtierhaltung. Die gesetzlichen Pflichten aus der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zum Schutz vor Beutegreifern sind dabei zu konkretisieren, damit die Landwirte ihre Verantwortung selbst rechtssicher wahrnehmen können. Dabei müssen sie von der Gesellschaft unterstützt werden.

7. Ausgleich für Tierhalter

Mehraufwendungen der Tierhalter für den investiven Herdenschutz und die laufenden Kosten der Schadensprävention, beispielsweise Zaunbau und –unterhalt, müssen ausgeglichen werden. Dafür muss der entsprechende Rechtsrahmen geschaffen werden. Der Bund soll sich an den Kosten für Maßnahmen der Schadensprävention sowie an den Kosten für den Ausgleich von Schäden beteiligen.

8. Konfliktminimierung durch Regulierung der Wolfspopulation

Zur Minimierung von Konflikten und zur Erhöhung der Akzeptanz ist die Wolfspopulation auf das artenschutzrechtlich Erforderliche zu begrenzen. Die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten, die im Einzelfall auch bei einem ungünstigen Erhaltungszustand aufgrund der EuGH-Rechtsprechung schon jetzt gegeben sind, sind dabei auszuschöpfen. Hierbei sollen insbesondere auch die Erfahrungen aus Frankreich, der Schweiz und den skandinavischen Staaten berücksichtigt werden. Der Bund wird gebeten, ein Konzept zum Umgang mit dem Wolf bei Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes zu erstellen.

Bestandsregulierende Maßnahmen sind insbesondere dort zu ermöglichen, wo Prävention nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand umsetzbar ist.

9. Rechtssicherheit durch den Bund verbessern

Die Voraussetzungen für die Entnahme von Wölfen müssen in einer Bundesverordnung unter Berücksichtigung der länderspezifischen Anforderungen konkretisiert werden. Hierfür ist die erforderliche Ermächtigungsgrundlage zu schaffen. Nur so können einheitliche Standards für entsprechende Entscheidungen in allen Ländern erreicht werden.

Zur Unterstützung der Vollzugsbehörden in den Ländern ist eine zentrale Experteneinheit zur Vergrämung und Entnahme von Wölfen durch den Bund zu schaffen, um die Länder bei Bedarf schnell zu unterstützen.

10. Umstufung von Anhang IV nach Anhang V der FFH-Richtlinie

Bei der gegebenen dynamischen Entwicklung ist bereits jetzt auf eine Absenkung des Schutzniveaus innerhalb des Regelungsregimes der FFH-Richtlinie hinzuwirken. Die Beispiele Spanien, Finnland und Griechenland zeigen, dass die Einordnung in Anhang V anstelle in Anhang IV der FFH-Richtlinie den guten Erhaltungszustand des Wolfes nicht gefährdet. Der Bund wird gebeten, geeignete Maßnahmen gegenüber der Europäischen Kommission zu veranlassen, um eine solche Umstufung zu erreichen.